

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der

PRATER WIEN GMBH

FN 287898 f

(Stand Jänner 2014)

(1) Allgemeines

- 1.1. Für alle Vertragsabschlüsse und rechtsgeschäftlichen Erklärungen mit und von der Prater Wien GmbH gelten nachstehende Geschäftsbedingungen, welche einen integrierenden Bestandteil eines jedes mit der Prater Wien GmbH geschlossenen Vertragsverhältnis im Zusammenhang mit Veranstaltungen, die auf den von der Prater Wien GmbH verwalteten Flächen, im folgenden „Wurstelprater“ genannt, durchgeführt werden, bilden.

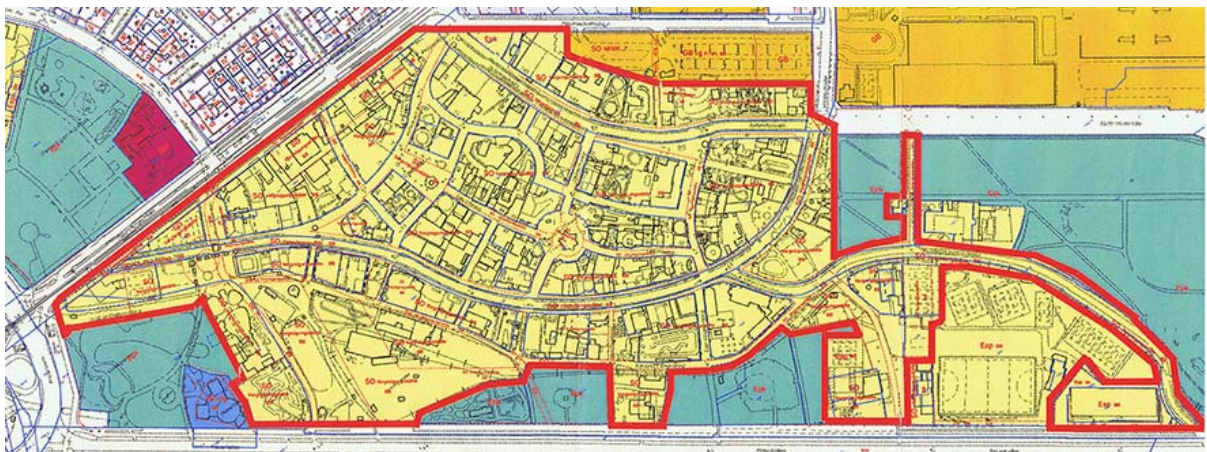


Abbildung 1: Wurstelprater – Verwaltungsgebiet Prater Wien GmbH

- 1.2. Darüber hinaus gelten diese AGB auch für nach Vertragsschluss erteilte Zusatz- und Änderungsaufträge. Maßgeblich ist die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.
- 1.3. Die Prater Wien GmbH wird in der Folge kurz „Prater Wien“ genannt.
- 1.4. Abweichende Bestimmungen in allfälligen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind unwirksam und gelten als nicht vereinbart; abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, ebenso das Abgehen von diesem Formerfordernis.
- 1.5. Der Vertragspartner sichert im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen der Prater Wien zu, alle einschlägigen veranstaltungsrechtlichen, gewerberechtlichen oder sonstigen rechtlichen Vorschriften zu befolgen und haftet der Prater Wien für deren Einhaltung, soweit dies in seiner Sphäre liegt.

(2) Konkretisierung des Vertrages

- 2.1. Die Dauer und zeitliche Lage der Veranstaltung, die Flächen bzw. Räumlichkeiten, auf die sich der Vertrag bezieht, Ausmaß und Art der Versorgung sowie weitere Leistungen der Prater Wien ergeben sich aus dem jeweiligen mit dem Vertragspartner abgeschlossenen Vertrag.

(3) Entgelt, Zahlungsbedingungen und Rechnungslegung

- 3.1. Über das Nutzungsentgelt und sonstige vertraglich vereinbarten Entgelte legt Prater Wien nach Vertragsabschluss Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 7 Tagen ab Einlangen der Rechnung beim Vertragspartner ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 3.2. Das vorgeschriebene Nutzungsentgelt enthält keine Aufwendungen, die für Reinigung auf Grund außerordentlicher Verunreinigungen und/oder zur Abdeckung von im Zuge der gegenständlichen Veranstaltung/en aufgetretenen Schäden anfallen. Kosten dieser Art werden dem Vertragspartner gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.3. Im Falle des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in jeweils gesetzlicher Höhe berechnet.
- 3.4. Im Fall einer Banküberweisung hat der Vertragspartner die Prater Wien ausnahmslos spesenfrei zu halten. Er kommt selbst für etwaige anfallende Spesen oder Zusatzkosten, die durch die Wahl der Art der Bezahlung anfallen, auf. Für die Begleichung der Veranstaltungsrechnung werden Kreditkarten nicht akzeptiert. Diesbezügliche abweichende Vereinbarungen müssen in schriftlicher Form erfolgen. Eine Zahlung gilt an dem Tag geleistet, an dem die Prater Wien darüber verfügen kann.
- 3.5. Eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen ist nicht statthaft. Rechte des Vertragspartner seine Leistungen zur Erwirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern sowie allfällige Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.
- 3.6. Zusätze und Erklärungen des Vertragspartners auf Zahlscheinen bzw. sonst im Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr sind der Prater Wien GmbH gegenüber unwirksam. Änderungen der Anschrift der Vertragspartner sind dem anderen Teil schriftlich bekannt zu geben, widrigenfalls Postsendungen an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift als ordnungsgemäß zugestellt gelten.
- 3.7. Die Prater Wien behält sich im Fall einer Terminverschiebung von mehr als 90 Tagen, die nicht in die Sphäre der Prater Wien fällt, Preisänderungen vor.

(4) Steuern, Gebühren und Abgaben

- 4.1. Sämtliche im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsvertrag sowie der Veranstaltung anfallenden Gebühren, Abgaben, Vertragserrichtungskosten sowie Steuern gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- 4.2. Sämtliche angegebene Preise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(5) Weitergabe, Untervermietung

- 5.1. Die Unter- und Untervermietung oder sonstige Weitergabe der überlassenen Flächen bzw. Räumlichkeiten und Ausstattungen sowie die Durchführung von Veranstaltungen, die dem Charakter des Wurstelpraters als Freizeitpark nicht oder nicht voll entsprechen, insbesondere Verkaufs- oder ähnliche Veranstaltungen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Prater Wien.

(6) Vertragsauflösung, Vorzeitige Vertragsbeendigung, Kündigung

- 6.1. Prater Wien ist berechtigt, ohne weiteres den Rücktritt vom Vertrag zu erklären wenn:
 - a. der Vertragspartner die vereinbarte Vergütung trotz einmaliger Mahnung nicht fristgerecht entrichtet
 - b. die vertraglich ausbedungenen Nachweise über die Erfüllung bestimmter Verpflichtungen nicht erbracht werden (z.B. verpflichtende Anmeldung beim Magistrat seitens Vertragspartner)
 - c. Tatsachen bekannt werden oder dem Vertragspartner bekannt sein müssen, wonach die geplante Veranstaltung, bestehenden Gesetzen und/oder Vereinbarungen widerspricht.
- 6.2. Prater Wien ist berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist – auch noch während der Veranstaltung - aufzulösen und die Veranstaltung abubrechen, sofern die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb der Prater Wien und der sonstigen Betreiber im Wurstelprater oder den Ruf und die Sicherheit der Prater Wien gefährdet oder die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt nicht durchgeführt werden kann.
- 6.3. Der Vertragspartner ist berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist – auch noch während der Veranstaltung – aufzulösen und die Veranstaltung abubrechen, sofern der reibungslose Ablauf der Veranstaltung ohne Verschulden des Vertragspartners gefährdet ist oder die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt nicht durchgeführt werden kann.
- 6.4. In all diesen Fällen stehen dem Vertragspartner aus der Auflösung des Vertragsverhältnisses keine wie immer gearteten Ansprüche gegen Prater Wien zu, sofern die Nichtdurchführung oder der Abbruch der Veranstaltung nicht aus alleinigem schwerem Verschulden der Prater Wien erfolgt.
- 6.5. Prater Wien steht in all diesen Fällen das Entgelt unter Beachtung der Bestimmungen des § 1168 ABGB zu, dies bedeutet, dass sich Prater Wien das anrechnen lassen muss, was sich Prater Wien infolge des Unterbleibens oder des Abbruchs der Veranstaltung erspart hat oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat. Im Übrigen bleiben Schadenersatzansprüche der Prater Wien gewahrt.
- 6.6. Nach einmaliger Aufforderung zur Wiederherstellung des vertragskonformen Zustandes und weiterem Verstoß gegen eine der Bestimmungen des Vertrages wird eine verschuldensunabhängige Pönale in der Höhe von € 500,00 pro Verstoß (ausgenommen sind separat angeführte Pönalen; hier gelten die ausgewiesenen Pönalsätze) dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.
- 6.7. Im Falle des mehr als zweimaligen Verstoßes gegen die vertragliche Vereinbarung ist die Prater Wien GmbH berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen und den Veranstaltungsort auf Kosten des Vertragspartners zu räumen; eine Rückzahlung des entrichteten Nutzungsentgeltes findet vereinbarungsgemäß nicht statt.

(7) Rücktritt des Vertragspartners – Stornobedingungen

- 7.1. Veranstaltungen – Vermietung von Flächen: Bei Stornierung einer vereinbarten Anmietung von Flächen bzw. von Räumlichkeiten, durch den Vertragspartner, fallen folgende Kosten an:
- Bis 90 Tage vor der Veranstaltung fallen für den Vertragspartner keine Kosten an
 - Bis 60 Tage vor der Veranstaltung hat der Vertragspartner 50% des vertraglich vereinbarten Nutzungsentgeltes zu bezahlen.
 - Bis 30 Tage vor der Veranstaltung hat der Vertragspartner 80% des vertraglich vereinbarten Nutzungsentgeltes zu bezahlen.
 - Bis 7 Tage vor der Veranstaltung hat der Vertragspartner 90% des vertraglich vereinbarten Nutzungsentgeltes zu bezahlen.
 - Bei Stornierung innerhalb von 7 Tagen vor der Veranstaltung hat der Vertragspartner 100% des vertraglich vereinbarten Nutzungsentgeltes sowie sonstige bereits bestellten Dienstleistungen zu bezahlen.
- 7.2. Veranstaltungen - Veranstaltungsorganisation seitens Prater Wien: Bei Stornierung der vereinbarten Veranstaltung durch den Vertragspartner fallen folgende Kosten an:
- Bis 90 Tage vor der Veranstaltung fallen für den Vertragspartner keine Kosten an
 - Bis 60 Tage vor der Veranstaltung hat der Vertragspartner 50% des vertraglich vereinbarten Nutzungsentgeltes zu bezahlen.
 - Bis 30 Tage vor der Veranstaltung hat der Vertragspartner 80% des vertraglich vereinbarten Nutzungsentgeltes zu bezahlen.
 - Bis 7 Tage vor der Veranstaltung hat der Vertragspartner 90% des vertraglich vereinbarten Nutzungsentgeltes zu bezahlen.
 - Bei Stornierung innerhalb von 7 Tagen vor der Veranstaltung hat der Vertragspartner 100% des vertraglich vereinbarten Nutzungsentgeltes sowie sonstige bereits bestellten Dienstleistungen zu bezahlen.
- 7.3. Abweichungen von diesen Stornierungsregelungen sind nur schriftlich im Vertrag möglich.
- 7.4. Die Verrechnung des Stornobetrages erfolgt durch Fakturierung des entsprechenden Betrages und allfälliger Aufrechnung mit bereits durch den Vertragspartner geleisteten Zahlungen.

(8) Haftung

- 8.1. Prater Wien haftet (abgesehen vom Fall des Schadens an Personen) nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes für allfällig dem Vertragspartner entstandener Schäden.
- 8.2. Der Vertragspartner ist der Prater Wien für alle Schäden und Verluste haftbar, die den Veranstaltungsflächen sowie Räumlichkeiten und Freibereichen, dem Eigentum der Prater Wien, den Angestellten, Gästen oder Besuchern der Prater Wien aus einem Verschulden des Vertragspartners, dessen Beauftragte, Besucher der Veranstaltung und sonstigen Dritten erwachsen.
- 8.3. Die Prater Wien übernimmt keinerlei Haftung für eingebrachte Gegenstände. Der Vertragspartner hat für eine ausreichende Versicherung seiner eingebrachten Gegenstände selbst zu sorgen.
- 8.4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese der Prater Wien spätestens 14 Tage vor Vertragsbeginn vorzulegen.

(9) Benutzungsregelungen - Aufbau und Abbau

- 9.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, der Prater Wien bis 30 Tage vor der Veranstaltung einen Zeit- und Ablaufplan für den mit der Veranstaltungen verbundenen Auf- und Abbau bekanntzugeben. Der Vertragspartner ist verpflichtet, umgehend nach der Veranstaltung für den Abbau und Abtransport aller von ihm eingebrachten Gegenstände zu sorgen, einschließlich allfälligen Abfalls und Verpackungsmaterials.
- 9.2. Die Veranstaltungsfläche ist mit äußerster Sorgfalt zu behandeln. Der Vertragspartner verpflichtet sich, sowohl während der Veranstaltung, als auch während der Auf- und Abbauphase die Anweisungen des vor Ort anwesenden Personals der Prater Wien ausnahmslos zu befolgen sowie alle seine in dessen Einflussphäre stehenden Personen und Mitarbeiter hierzu zu verpflichten.
- 9.3. Der Vertragspartner hat die Veranstaltungsfläche geräumt und sauber zu hinterlassen. Bei Nichteinhaltung werden die Entsorgungskosten dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.
- 9.4. Sofern der Abbau und Abtransport nicht ohne Verzug abgeschlossen wird, kann Prater Wien den Abtransport und die Entsorgung auf Kosten des Vertragspartners durchführen. Die nicht rechtzeitige Rückstellung des Vertragsgegenstandes berechtigt Prater Wien darüber hinaus zur Verrechnung einer nicht der Mäßigung unterliegenden Benützungspauschale in Höhe des doppelten aliquoten vertraglich vereinbarten Entgeltes pro Kalendertag der Verspätung. Wertgegenstände oder Geldbeträge dürfen jedenfalls nicht zurückgelassen werden. Ein Verwahrungsvertrag hinsichtlich anderer Gegenstände kommt nur dann zustande, wenn diese der Geschäftsführung der Prater Wien oder einer von der Geschäftsführung der Prater Wien hierzu ausdrücklich schriftlich ermächtigten Person übergeben und von dieser in einem versperrten Raum verwahrt werden sowie darüber eine Urkunde errichtet wird. Die Gegenstände müssen jedenfalls innerhalb von 24 Stunden zu den üblichen Geschäftszeiten abgeholt werden.

(10) Technische Ausstattung

- 10.1. Die Verwendung von Aggregaten ist aus Gründen des Umweltschutzes nicht zulässig. Der gesamte Strombezug erfolgt über die durch die Prater Wien zur Verfügung gestellte Anlage.
- 10.2. Im Veranstaltungsbereich Kaiserwiese wird für die Nutzung der Trafoanlage vertraglich ein Trafonutzungsentgelt vereinbart, hinsichtlich des Bezuges der elektrischen Energie muss seitens des Vertragspartners eine gesonderte Vereinbarung mit Wien Energie abgeschlossen werden. Für sämtliche technische Ausstattungen sowie allfällige Beschädigungen wird seitens Prater Wien keine Haftung übernommen und der Vertragspartner hat die Prater Wien schad- und klaglos zu halten.

(11) Fahrregelung

- 11.1. Ausdrücklich gilt die strikte Einhaltung nachstehender Regelung im Zusammenhang mit dem Befahren der Wurstelpraters als vereinbart.
- 11.2. Die Zufahrt in den Wurstelprater ist nur für Lieferverkehr und Berechtigte, mit einer gültigen Einfahrts- und Sondereinfahrtsbewilligung, gestattet.
- 11.3. Sommerfahrregelung: während der Saisonzeit, von 15. März -31. Oktober , ist die Zu- und Abfahrt zu folgenden Zeiten erlaubt:

Montag – Samstag 00:00 Uhr – 12:00 Uhr
Sonn- und Feiertags 00:00 Uhr – 10:00 Uhr

11.4. Ausnahmen der Sommerfahrregelung:

- a. „Eduard Lang Weg“ von Parzelle 116/117 bis Parzellen 101 ganztägig von 00:00 Uhr – 24:00 Uhr für Berechtigte, Liefer- und Ladetätigkeit
- b. Das Parkieren von Fahrzeugen außerhalb der gestatteten Zeiten der Sommerfahrregelung ist in jedem Fall verboten.

11.5. Wintermarkt-Fahrregelung: während des Wintermarktes ist die Zu- und Abfahrt im Bereich des Riesenradplatzes nur zu folgenden Zeiten erlaubt:

Montag - Sonntag 00:00 Uhr – 11:00 Uhr

(12) Aufsichts- und Technikpersonal

- 12.1. Während der vereinbarten Zeit für die Auf- und Abbauarbeiten wird vom Vertragspartner eine Aufsichtsperson für die Überwachung des gesamten Ablaufs sowie für die Einhaltung aller erforderlichen Maßnahmen und Vorschriften zur Verfügung gestellt.
- 12.2. Sind die Kosten für die Bereitstellung einer Aufsichtsperson seitens Prater Wien in der Miete inkludiert, ist dies im Vertrag vermerkt. Andernfalls wird ein Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand zu dem im Vertrag angeführten Stundensatz zusätzlich in Rechnung gestellt. Sofern vom Vertragspartner Leistungen von Technikern der Prater Wien benötigt werden, werden diese Leistungen nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Stundensätze finden sich im jeweiligen Vertrag.
- 12.3. Die Sicherheit einer Veranstaltung obliegt dem Vertragspartner, daher kann die Prater Wien im jeweiligen Vertrag die Anwesenheit eines vom Vertragspartner zu honorierenden Arztes oder Brandschutzbeauftragten vorschreiben. Der seitens Prater Wien namhaft gemachte Brandschutzbeauftragte ist über den Umfang der Veranstaltung zu informieren und in Falle der Notwendigkeit zu dem im jeweiligen Vertrag angeführten Stundensatz einzusetzen.

(13) Mitbringen von Speisen und Getränken

- 13.1. Das Mitbringen von Speisen und Getränken und deren Verzehr muss seitens des Vertragspartners geregelt werden. Die Nutzung des gastronomischen Angebots im Prater darf nicht eingeschränkt oder unterbunden werden. Ausnahmen sind schriftlich im Vertrag zu vereinbaren.
- 13.2. In den Veranstaltungsräumen, in den Zugängen hierzu, Gängen, Stiegen sowie im gesamten Eingangsbereich des Gebäudes ist Flambieren, Kochen (Anbraten, Erhitzen etc.), jedwedem Hantieren mit Feuer, offener Flamme und die Verwendung von Gas strengstens untersagt.

(14) Dekoration und Entertainment

- 14.1. Sofern der Vertragspartner beabsichtigt, Dekorationsmaterial oder Entertainment in den Bereich des Vertragsgegenstandes der Prater Wien einzubringen, ist dies zuvor schriftlich zu vereinbaren. Durch Derartiges dürfen die Flächen sowie Räumlichkeiten und die Fahrnisse der Prater Wien nicht beschädigt werden, die Dekoration und das Entertainment müssen dem Stil des Riesenradplatzes bzw. des Praters entsprechen. Die Anbringung und Vorbereitung muss durch Fachpersonal durchgeführt werden, alle rechtlichen Vorschriften, insbesondere

feuerpolizeiliche, betriebsanlagenrechtliche und veranstaltungsrechtliche Bestimmungen müssen beachtet werden.

- 14.2. Allfällige von Prater Wien bereitgestellte Dekorationen verbleiben im Eigentum der Prater Wien, der Vertragspartner ersetzt Prater Wien allfällige Schäden an diesen Materialien. Die Kosten der Dekoration und des Entertainments sowie für den Abbau von beidem trägt der Vertragspartner. Der Vertragspartner ersetzt Prater Wien alle Aufwendungen in diesem Zusammenhang.
- 14.3. Jegliche Verwendung von Feuer, insbesondere in-house Feuerwerk, in den Veranstaltungsräumen, in den Zugängen hierzu, auf Gängen und Stiegen sowie im gesamten Eingangsbereich, ist nur unter Einhaltung aller diesbezüglichen rechtlichen Bestimmungen entsprechend gesonderter schriftlicher Vereinbarung mit entsprechenden Sicherheitsauflagen möglich.
- 14.4. Um jegliche Lärmbelästigung der Anrainer zu verhindern darf die Lautstärke der Tonanlage die vorgegebenen dB nicht überschreiten. In jedem Fall gelten jedoch die Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsgesetzes. Die Prater Wien übernimmt keinerlei Haftung für durch Musik und Lärm bedingte Störung oder Abbruch der Veranstaltung sowie für jegliche dadurch für den Vertragspartner entstehende Kosten.

(15) Produktwerbung / Sponsorauftritte / Merchandising /sonstige Verkaufsaktivitäten

- 15.1. Jegliche Werbemaßnahmen, wie Produktwerbung, Sponsorennennung oder Merchandising- und Verkaufsaktivität auf der Veranstaltungsfläche die Hinweise auf Veranstaltungen in den Räumlichkeiten und dem Verwaltungsbereich der Prater Wien enthalten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Prater Wien. Bei solcher Art nicht autorisierten Werbungen, Sponsorennennungen, Merchandising- bzw. Verkaufsaktivitäten ist eine Vertragsstrafe in Höhe der jeweiligen Einnahme zu leisten. Werden die entsprechenden Betragsnachweise nicht binnen einer Woche nach schriftlicher Aufforderung bekannt gegeben, ist Prater Wien berechtigt, die jeweilige Betragshöhe im Wege der Schätzung festzulegen.

(16) Prater – Corporate Design

- 16.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, auf sämtlichen Werbeträgern und Ankündigungen der Veranstaltung, wie Presseaussendungen, Plakaten, Inseraten, Social Media, Web und diversen Werbekampagnen welche mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehen, den Leitsatz „Spaß in Wien seit 1766“ sowie das Prater-Dachmarkenlogo anzubringen bzw mitzutragen.
- 16.2. Druckfähige Vorlagen werden dem Vertragspartner zur Verfügung gestellt. Die Berechtigung der Nutzung ist auf das jeweilige abgeschlossene Vertragsverhältnis und für die Dauer der selbigen beschränkt.

(17) behördliche Bewilligungen und Abgaben

- 17.1. Bei allen Veranstaltungen, bei der nicht die Prater Wien als Veranstalter auftritt, ist der Vertragspartner verpflichtet dafür zu sorgen, dass alle erforderlichen Bewilligungen (z.B. veranstaltungsrechtlicher, gewerberechtlicher, baurechtlicher, verkehrsrechtlicher Art) und Genehmigungen rechtzeitig vorliegen. Er hat die behördlichen Bewilligungen bzw. Anzeigen auf eigene Kosten einzuholen bzw. zu erstatten.

- 17.2. Der Vertragspartner hat der Prater Wien eine Kopie der erforderlichen Bewilligungen bzw. der Erstattung der Anzeige zu übermitteln. Kann der Vertragspartner der Erfüllung dieser Verpflichtung nicht spätestens 3 Tage vor Beginn der Veranstaltung nachkommen, ist die Prater Wien zum sofortigen Widerruf der Veranstaltungsgenehmigung und der Untersagung der Veranstaltung berechtigt.
- 17.3. Allfällige Auflagen sind vom Vertragspartner auf eigene Kosten und derart zu erfüllen, dass daraus kein Aufwand für Prater Wien entsteht.

(18) Urheberrechte und sonstige Schutzrechte

- 18.1. Ohne Sondergenehmigung sind jegliche Bild- und/oder Tonaufnahmen vor, während und nach der Vorstellung bzw. in den Ausstellungsräumen aus urheberrechtlichen Gründen untersagt. Bei Fernseh- oder Filmaufnahmen ist der Besucher damit einverstanden, dass die von ihm während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung/dem Ausstellungsbesuch gemachten Aufnahmen (Bild, Film, Video) ohne Vergütung im Rahmen der üblichen Auswertung verwendet werden dürfen. Diese Zustimmung ist durch den Vertragspartner im Rahmen der Veranstaltung auf seine Mitarbeiter, sonstigen Vertragspartner (wie Beauftragte, Besucher, etc.) zu überbinden bzw einzuholen. Der Vertragspartner hält diesbezüglich Prater Wien schad- und klaglos.

(19) Handelnde Personen des Vertragspartners

- 19.1. Die Personen, die für den Vertragspartner den Vertrag unterzeichnen, haften zur ungeteilten Hand mit dem Vertragspartner für die Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners aus dem Vertrag. Der Vertragspartner hat im Vertrag die Personen anzugeben, die für ihn rechtsgeschäftlich handeln können. Werden keine derartigen Personen angegeben, so kann Prater Wien die Personen, die den Vertrag unterzeichnen, als hiezu berechtigt ansehen.

(20) Zustelladresse des Vertragspartners

- 20.1. Erklärungen und Mitteilungen, die Prater Wien an die vom Vertragspartner zuletzt schriftlich bekanntgegebene Anschrift sendet, gelten diesem als zugegangen, wenn der Vertragspartner es verabsäumt hat, Prater Wien eine Adressänderung mitzuteilen.

(21) Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 21.1. Erfüllungsort ist 1020 Wien, Prater.
- 21.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das die Handelsgerichtsbarkeit ausübende Gericht in Wien. Österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen gilt als vereinbart.

(22) Schlussbestimmungen

- 22.1. Die Abtretung einzelner Rechte und Pflichten aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem abgeschlossenen Vertrag sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Prater Wien gestattet.

- 22.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrages unwirksam sein oder nachträglich unwirksam werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Veranstaltungsvertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 22.3. Auf Verbrauchergeschäfte im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes BGBl 140/1979, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011 (NR: GP XXIV RV 317 AB 523 S. 124. BR: 8582 AB 8594 S. 801.) [CELEX-Nr.: 32006L0123], sind diese AGB nicht anzuwenden, sofern sie den Bestimmungen des KSchG widersprechen.